

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Oranienstadt Dillenburg in der Sitzung am 24. Juni 2021 folgende

**Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der
Oranienstadt Dillenburg vom 16.02.2017
Abweichungssatzung „Im Osterwieschen Dillenburg“ -**

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die Straße „Im Osterwieschen“ in Dillenburg, Gemarkung Dillenburg, Flur 15, Flurstück 30/4.

§ 2 Abweichung von den Herstellungsmerkmalen

Abweichend von den in § 13 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Oranienstadt vom 16.02.2017 festgesetzten Herstellungsmerkmalen für Erschließungsanlagen verzichtet die Oranienstadt bei der Erschließungsanlage „Im Osterwieschen“ auf die Herstellung beidseitiger Gehwege. Alle anderen Teileinrichtungen bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dillenburg, den 25. Juni 2021

Oranienstadt Dillenburg
Der Magistrat

gez. (Siegel)
Anders
Erster Stadtrat

Veröffentlicht im Dillenburger Wochenblatt am 03. Juli 2021

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dillenburg, 25. Juni 2021

Oranienstadt Dillenburg
Der Magistrat

gez. (Siegel)
Anders

Erster Stadtrat